

Direktion für Inneres und Justiz Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5 Postfach 3001 Bern +41 31 633 76 33 kja-bern@be.ch www.be.ch/kja

Leistungsvertrag mit stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das Kantonale Jugendamt der Direktion für Inneres und Justiz

und		
Der Trägerschaft		
(Kurz: Trägerschaft/Einrichtung)		
für die Leistungen der		
Name der Einrichtung		

A. Allgemeines

1. Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistung, welche die Trägerschaft/Einrichtung im Bereich besondere Förder- und Schutzleistungen im Auftrag des Kantons erbringt.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags bilden:

- a. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; und Art. 727 des Obligationenrechts (OR) betreffend Revisionspflicht
- b. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE);
- c. Kantonales Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG);
- d. Kantonale Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV); vom 30. Juni 2021
- e. Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) vom 23. Juni 2021

- f. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB);
- g. IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE)
- Für Leistungserbringende mit Schulbereich: Gesetzgebung zum besonderen Volksschulangebot

3. Vertragsbestandteile

Integraler Bestandteil dieses Vertrags sind:

- 3.1 Die Leistung ist im Anhang "Leistungsbeschreibung" mit entsprechenden einrichtungsspezifischen Indikatoren und Standard beschrieben. Dieser Anhang ist integraler Bestandteil dieses Vertrags.
- 3.2 Die Richtlinien über die Erbringung von stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen durch Einrichtungen mit Leistungsvertrag.
- 3.3 Die Richtlinie zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche
- 3.4 Die Richtlinien für ambulante Leistungserbringende mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag

4. Leistungsauftrag

- 4.1 Mit diesem Vertrag soll eine ziel- und bedarfsorientierte, fachgerechte, kostenbewusste Erbringung und Entwicklung der Leistungen gewährleistet werden.
- 4.2 Die Trägerschaft/Einrichtung übernimmt die Verantwortung für die Erbringung folgender Leistungen:
 - a) Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen für einen 12 Plätze
 b) Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen für einen 5 Plätze befristeten Zeitraum
- 4.3 Das Angebot der Entlastungsbetreuung von Kindern mit einer Behinderung richtet sich nach Art. 50 KFSG.
- 4.4 Die Regelungen betreffend die Aufnahme und den ungeplanten Abbruch (Ausschluss) von Kindern und Jugendlichen durch stationäre Einrichtungen sowie die Kriseninterventionen ausserhalb der Einrichtung sind in den Richtlinien zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche festgehalten.
- 4.5 Die Einrichtung kann ihre Leistungen ausserkantonalen Leistungsbestellern anbieten. Für die Leistungserbringung gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Vertrages.
- 4.6 Sofern stationäre Leistungserbringer auch ambulante Förder- und Schutzleistungen anbieten, gelten auch die Bestimmungen der Richtlinien für ambulante Leistungserbringende mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag

B. Organisation

5. Anforderungen an die Trägerschaft

- 5.1 Die Trägerschaft ist als juristische Person im Handelsregister eingetragen.
- 5.2 Die Einrichtungen erbringen besondere Förder- oder Schutzleistungen und erfüllen einen öffentlichen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung. Die stationären Leistungen sind nach Bewilligung des Gesuches auf Steuerbefreiung gemäss Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkten Steuern (DB) und Art. 83 Abs. 1 Bst. g des kantonalen Steuergesetzes (StG) von der Steuer befreit.
- 5.3 Die Trägerschaft verfügt über ein strategisches Führungsorgan. Dieses ist von der operativen Führung personell unabhängig.

C. Informationspflicht und Datenschutz

6. Informationspflicht

- 6.1 Die Trägerschaft resp. die Geschäftsleitung verpflichtet sich, das Kantonale Jugendamt über wichtige betriebliche und strukturelle Änderungen sowie besondere Vorkommnisse gemäss Richtlinie zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche zu informieren.
- Die Trägerschaft resp. die Geschäftsleitung verpflichtet sich zur Mitarbeit bei der kantonalen Datenerhebung gemäss Art. 38 KFSG.
- 6.3 Die Trägerschaft verpflichtet sich die Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungsrecht (Art. 20 Abs. 4 EV IVöB) zu beachten.

7. Persönlichkeits- und Datenschutz

- 7.1 Trägerschaft/Einrichtung und ihre Mitarbeitenden beachten die Persönlichkeitsrechte der Kinder und deren Familien.
- 7.2 Sie geben ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen keine persönlichen Daten an Dritte weiter. Davon ausgenommen sind die Mitwirkung an der kantonalen Datenerhebung sowie gesetzlich vorgesehene Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Behörden und Gerichten.

D. Finanzen

8. Leistungsfinanzierung

Die Leistungen werden aus den folgenden Einnahmen finanziert:

- 8.1 Leistungspauschalen für die gemäss vorliegendem Vertrag erbrachten Leistungen.
- 8.2 Eigenerträge (zum Beispiel: Mietzinsen, Kapitalzinsen, Erträge aus Leistungen an das Personal, zusätzliche Leistungen) oder Betriebsbeiträgen des Bundes für die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Leistungen.

9. Leistungsabgeltung

- 9.1 Die vereinbarten Leistungen werden mit einer Leistungspauschale pro Leistung und Kind monatlich abgegolten.
- 9.2 Der Betriebskostenanteil wird mit Ausnahme der Infrastrukturkosten auf der Grundlage der Nettobetriebskosten und einer durchschnittlichen festgelegten Auslastung berechnet. Die Pauschale(n) für die folgende(n) Leistung(en) betragen:
- 9.3 Der Betriebskostenanteil kann an die vertraglich vereinbarte Untergrenze angepasst werden (Art.16 Abs.3).

Leistung	Auslastungs- ziffer in %	Untergrenze CHF	Betriebs- kostenan- teil CHF	Intrastrukturan- teil CHF	Leistungspau- schale/Monat CHF
Sozialpädagogische Betreuung und Woh- nen in einem offenen Rahmen für einen län- geren Zeitraum	93		7'600	912	8'512
Sozialpädagogische Betreuung und Woh- nen in einem offenen Rahmen für einen be- fristeten Zeitraum	85		8'400	912	9'314

- 9.4 Die Leistungsabgeltung für die Infrastruktur erfolgt mit einem fixen Betrag (Infrastrukturanteil) gemäss KFSV in der Leistungspauschale.
- 9.5 Für stationäre Leistungen werden mit Ausnahme des Eintritts- und des Austrittsmonates Monatspauschalen festgelegt.
- 9.6 Im Eintritts-, beziehungsweise Austrittsmonat werden die Kalendertage vom Eintrittstag bis Monatsende, beziehungsweise von Monatsbeginn bis zum Austrittstag mit dem Tagestarif abgegolten. Endet eine stationäre Leistung mit Abschluss eines Schuljahres, gilt der 31. Juli als Austrittstag.
- 9.7 Die Abgeltung für Leistungen nach Art. 50 KFSG «Entlastungsaufenthalte für Kinder mit einer Behinderung» richten sich nach der Leistungspauschale abzüglich CHF 30/Nacht (Art.47 Abs.1 KFSV)
- 9.8 Besteht eine Ausnahme nach Art. 34 Abs. 2 KFSV so verrechnen die Einrichtungen die Verpflegungskosten den Unterhaltspflichtigen und überweisen diese an die vorfinanzierende Stelle.

10. Betriebsführung

- 10.1 Die Trägerschaft/Einrichtung erbringt die Leistungen effizient, so dass die wirtschaftliche Existenz der Einrichtung mit den in der Vereinbarung erwähnten Betriebseinnahmen gesichert ist.
- 10.2 Das Jahresergebnis (+/-) wird einem separaten Konto des Organisationskapitals (z.B. Freies Kapital KFSG) zugewiesen und darf nur zweckgebunden für Leistungen gemäss KFSG weiterverwendet werden.

11. Rechnungsführung

- 11.1 Die Trägerschaft/Einrichtung beachtet bei der Rechnungsführung die Grundsätze des Obligationenrechtes zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung. Die Standards zu Swiss GAAP FER 21/HRM2 müssen eingehalten und von der Revisionsstelle überprüft werden.
- 11.2 Die Trägerschaft/Einrichtung führt eine detaillierte Kostenrechnung analog den IVSE Richtlinien LAKORE
- 11.3 Einzelheiten zur Rechnungsführung und -legung sowie zur Kostenrechnung sind in den Richtlinien über die Erbringung von stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen durch Einrichtungen mit Leistungsvertrag geregelt.

12. Rechnungsrevision

- 12.1 Die Trägerschaft/Einrichtung muss ihre Jahresrechnung gemäss den Vorgaben des OR durch eine unabhängige und zur Revision zugelassene Stelle prüfen lassen. Es muss mindestens eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden.
- 12.2 Um die zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen, kann das Kantonale Jugendamt zusätzliche Prüfungsfragen formulieren, die durch die Revisionsstelle zu beantworten sind.

E. Aufsicht und Controlling

13. Aufsicht

- 13.1 Die Einrichtung steht unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes. Es gelten die Bestimmungen der PAVO und der ALKV
- 13.2 Für Einrichtungen mit zusätzlicher Leistungserbringung der besonderen Volksschule gelten spezielle Aufsichtsbestimmungen gemäss den gesetzlichen Regelungen zur Volksschule und zur besonderen Volksschulung.
- 13.3 Das Kantonale Jugendamt überprüft die Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der Aufsicht.

14. Leistungscontrolling

- 14.1 Die Trägerschaft/Einrichtung berichtet dem Kantonalen Jugendamt jährlich über die Leistungserbringung und bezieht sich dabei auf die in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Ziele,
 Indikatoren und Standards. Die Ergebnisse der Jahresberichte und allfällige Massnahmen werden in einem mindestens alle zwei Jahre stattfindenden Controllinggespräch ausgetauscht, beziehungsweise vereinbart.
- 14.2 Periodizität, Termine und Form sind in den Richtlinien zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche geregelt.
- 14.3 Das Kantonale Jugendamt kann in Absprache mit der Trägerschaft/Einrichtung eine externe Evaluation der Leistungserbringung durchführen.

15. Finanzcontrolling

15.1 Die Trägerschaft/Einrichtung legt dem Kantonalen Jugendamt die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21 sowie die Kostenrechnung vor. Die Unterlagen sind bis jeweils bis am 31. März

des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen. Der Revisionsbericht ist bis am 30. Juni des Folgejahres nachzureichen.

15.2 Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Erbringung von stationären besonderen Förderund Schutzleistungen durch Einrichtungen mit Leistungsvertrag geregelt.

F. Übergangsregelung

(bei Einrichtungen, welche für altrechtlich bezogene Investitionsbeiträge rückerstattungspflichtig sind)

Gemäss Art. 49 KFSG sind altrechtlich erhaltene Investitionsbeiträge zum Restwert per 31.12.2021 zurückzuerstatten.

Restwert per 31.12.2021 CHF Jährliche Rückerstattung CHF

G. Schlussbestimmungen

16. Geltungsdauer, Anpassung

Der vorliegende Leistungsvertrag tritt am in Kraft und gilt voraussichtlich für eine Dauer von X Jahren bis zum

Anpassungen können aufgrund von folgenden Änderungen erfolgen:

- Anzahl bewilligte Plätze
- Änderungen in der Bezeichnung der Trägerschaft oder der Anschrift
- Änderungen aufgrund von Einstellen oder Vereinbaren neuer KFSG Leistungen
- Änderungen, welche aufgrund von Erkenntnissen aus dem Finanzcontrolling zu Anpassung der Leistungspauschale führen.
- Änderungen, welche aufgrund von Erkenntnissen aus dem Leistungscontrolling zu Anpassung im Leistungsangebot führen.

Eine Kündigung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Eine Kündigung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

17. Leistungsstörung

Können die beiden Vertragsparteien bei Meinungsverschiedenheiten zur Umsetzung dieses Vertrags keine Einigung erzielen, entscheidet das Kantonale Jugendamt mittels Verfügung. Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden.

18. Besondere Bedingungen:

Folgende Voraussetzungen zum Leistungsvertrag sind noch nicht vollumfänglich erfüllt und werden noch nachgereicht:

Ort und Datum

Für das Kantonale Jugendamt:	
Ort und Datum	
Für die Trägerschaft:	

Kopie an:

Bildungs- und Kulturdirektion, Bern

Beilagen:

- Leistungsbeschreibung mit entsprechenden einrichtungsspezifischen Indikatoren und Standards
- Richtlinien über die Erbringung von stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen durch Einrichtungen mit Leistungsvertrag.
- Richtlinie zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche
- Die Richtlinien für ambulante Leistungserbringende mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag